RINKE TREUHAND GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2022

der

Kinder- und Jugendwohngruppen
der Stadt Wuppertal

Wuppertal

Elektronisches Exemplar - nur das original unterschriebene Exemplar ist rechtsverbindlich

Verbunden mit der ETL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
und als Mitglied von ETL GLOBAL in über 50 Ländern weltweit vertreten.

Elektronisches Exemplar

Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal

Bilanz zum 31. Dezember 2022

AKTIVA

	€	31.12.2022 €	31.12.2021 €
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		11,00	47,49
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	4.477.925,86		4.518.038,59
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	67.614,32		63.596,48
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	653.403,14	5.198.943,32	70.844,88
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		11.273,78	2.763,76
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	230.805,55		164.037,55
2. Forderungen gegen die Gemeinde	1.875.357,92		1.683.712,68
3. sonstige Vermögensgegenstände	8.828,62	2.114.992,09	8.578,74
III. Kassenbestand		38.000,00	16.200,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten		10.924,99	10.731,75
		7.374.145,18	6.538.551,92

PASSIVA

	€	31.12.2022 €	31.12.2021 €
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		3.323.397,23	3.323.397,23
II. Kapitalrücklage		148.742,40	148.742,40
III. Gewinnvortrag		919.593,75	804.518,14
IV. Jahresfehlbetrag		-79.218,55	115.075,61
B. Sonderposten für Zuwendungen		276.730,69	271.402,09
C. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		365.375,00	296.308,00
2. sonstige Rückstellungen		1.158.613,14	1.523.988,14	749.692,35
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 82.124,89 (€ 48.749,99)		82.124,89		48.749,99
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 239.757,25 (€ 238.250,46)		254.366,41		468.969,18
3. sonstige Verbindlichkeiten - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 82.914,20 (€ 68.240,63)		924.420,22	1.260.911,52	311.696,93
		7.374.145,18	6.538.551,92

Elektronisches Exemplar

Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022

	€	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
1. Pflegegelder		8.276.561,71	7.811.955,74
2. Umsatzerlöse		92.320,73	93.314,85
3. sonstige betriebliche Erträge		143.973,10	102.552,73
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	5.676.493,42		5.211.809,45
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.459.222,73	7.135.716,15	1.360.354,24
- davon für Altersversorgung € 436.180,19 (€ 375.470,29)			
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		77.663,21	84.990,15
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		1.349.976,47	1.203.063,80
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		28.718,26	32.530,07
- davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen € 14.674,70 (€ 14.001,89)			
8. Ergebnis nach Steuern		-79.218,55	115.075,61
9. Jahresfehlbetrag		-79.218,55	115.075,61

Elektronisches Exemplar

Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal

Anhang für das Geschäftsjahr 2022

I. Allgemeine Angaben

Die Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal sind ein Eigenbetrieb der Stadt Wuppertal.

Die Gliederung der Bilanz entspricht § 22 EigVO NRW. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird gemäß § 23 EigVO NRW aufgestellt.

Bei analoger Anwendung des § 267 HGB ist der Eigenbetrieb zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2022 als mittelgroßer Betrieb einzustufen.

Die Betriebsleitung hat entsprechend der Vorschriften der §§ 21ff. EigVO NRW die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften sinngemäß anzuwenden und einen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, sowie einen Lagebericht aufzustellen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Im Einzelnen wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewendet:

Die immateriellen Vermögensgegenstände sowie die Gegenstände des Sachanlagevermögens werden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt.

Die Abschreibungen werden auf Basis der festgelegten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer grundsätzlich wie folgt vorgenommen:

Elektronisches Exemplar

	Nutzungsdauer Jahre	Abschreibungs-methode
Bauten	50-80	linear
Außenanlagen	5-10	linear
Hauswirtschaftliche Einrichtungen	3-10	linear
Wohnungseinrichtungen	3-5	linear
Büroeinrichtungen	3-5	linear
Fahrzeuge	5	linear
EDV-Hardware	1	Sofortabschreibung
Software	1	Sofortabschreibung

Die bei Gründung des Betriebes dem Sondervermögen zugeordneten Gegenstände werden auf Basis der jeweiligen Nutzungsdauer über die nach Gründung verbleibende Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Danach haben sich für die bei Gründung übernommenen Bauten folgenden Restnutzungsdauern ergeben:

	Restnutzungs-dauer
Gebäude Am Jagdhaus	59
Gebäude Edith-Stein-Str.	19

Die Zugänge werden monatsgenau abgeschrieben.

Geringwertige Anlagegegenstände werden im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben und als Abgang berücksichtigt.

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden nach der Fifo - Methode unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nominalwert angesetzt. Wertberichtigungen waren nicht erforderlich.

Zur Verbesserung der Transparenz wird die in den liquiden Mitteln enthaltene Vorschusskasse brutto ausgewiesen.

Barspenden werden seit 2005 vollständig als Zugang zum Sonderposten für Zuwendungen erfasst. 2022 wurden zweckgebundene Spenden in Höhe von T€ 53,3 und allgemeine Spenden von T€ 11,4 verzeichnet. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt erfolgswirksam bei Verwendung der Spende.

Elektronisches Exemplar

Für Pensionsverpflichtungen aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften gegenüber den im Betrieb aktiven Beamten werden Rückstellungen für Pensionen gebildet.

Der Ansatz erfolgt gemäß eines versicherungsmathematischen Gutachtens nach den Vorgaben der Gemeindehaushaltsverordnung (§ 22 Abs. 3 EigVO NRW i. V. m. § 37 Abs. 1 GemHVO NRW). Die Bewertung erfolgt nach dem Teilwertverfahren. Der Rückstellungsbetrag wird ohne Einbeziehung von Trendannahmen hinsichtlich des zukünftigen Gehalts- und Rentenniveaus ermittelt.

Als biometrische Rechnungsgrundlagen werden die „Richttafeln 2018 G“ von Dr. Klaus Heubeck verwendet.

Folgende weitere Annahmen liegen der Bewertung zugrunde:

Rechnungszinssatz p. a.: 5 % (nach den Vorgaben der Gemeindehaushaltsverordnung)
Anwartschaftstrend (z. B. Gehalt) p. a.: 0 %
BBG-Trend p. a.: 0 %
Rententrend p. a.: 0 %

Die Berechnung der Rückstellung für die Witwen-/Witwerrente erfolgt nach der so genannten kollektiven Methode, bei der eine sich aus den verwendeten Rechnungsgrundlagen ergebende Verheiratungswahrscheinlichkeit zugrunde gelegt wird.

Die Berechnungen beziehen sich auf zwei aktive Leistungsanwärter.

Die Ergebnisse werden auf volle Euro aufgerundet.

Für ungewisse Verbindlichkeiten werden Rückstellungen in dem Umfang gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Angaben zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens zeigt der auf Seite 12 des Anhangs aufgeführte Anlagespiegel.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nominalwert bilanziert. In den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind keine Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr enthalten.

Elektronisches Exemplar

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen belaufen sich auf T€ 230,8 und bestehen hauptsächlich gegen die Jugendämter anderer Städte.

Die Forderungen gegen die Gemeinden in Höhe von T€ 1.875,4 bestehen gegen das Jugendamt Wuppertal und andere Dienststellen der Stadt Wuppertal. Darin enthalten ist die Sonderkasse des Betriebs in Höhe von T€ 756,6 bei der Stadt Wuppertal.

3. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen enthalten Rückstellungen für Personalaufwendungen, offene Kostenrechnungen, Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen, Jahresabschlusskosten sowie Aufwandsrückstellungen für Instandhaltungsarbeiten.

Die sonstigen Rückstellungen gliedern sich wie folgt:

	€
Personal	810.104,87
Instandhaltung	151.085,92
Jahresabschluss	10.000,00
Leistungen städtische Dienststellen	115.058,85
ausstehende Rechnungen	62.363,50
Archivierung	10.000,00
	1.158.613,14

4. Verbindlichkeiten

Die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten zeigt der nachfolgend aufgeführte Verbindlichkeitenspiegel.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind durch übliche Eigentumsvorbehalte gesichert.

Elektronisches Exemplar

Aufgliederung der Verbindlichkeiten in € :

	Gesamtbetrag	RLZ bis zu 1 Jahr	RLZ von 1 - 5 Jahren	RLZ größer als 5 Jahre	Art der Sicherheit
Verb. aus LuL	82.124,89	82.124,89	0,00	0,00	Eigentums-
(Vorjahr)	*48.749,99*	*48.749,99*	*0,00*	*0,00*	vorbehalt
Verb. ggü der Gemeinde u. anderen Eigenbetrieben	254.366,41	239.757,25	14.609,16	0,00	ohne
(Vorjahr)	*468.969,18*	*238.250,46*	*230.718,72*	*0,00*	
sonstige Verb.	924.420,22	82.914,20	234.523,95	606.982,07	ohne
(Vorjahr)	*311.696,93*	*68.240,63*	*184.150,38*	*59.305,92*	
Gesamt	1.260.911,52	404.796,34	249.133,11	606.982,07	
(Vorjahr)	*829.416,10*	*355.241,08*	*414.869,10*	*59.305,92*	

5. Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Abschlussstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse im Sinne des § 268 Abs. 7 HGB.

Es bestehen für vier Objekte Mietverträge, davon ein Vertrag mit einer Laufzeit von 5 Jahren, zwei Verträge mit einer Laufzeit von 15 Jahren und ein Vertrag mit einer Laufzeit von 20 Jahren jeweils mit Verlängerungsoption.

Objekt	Jahresmiete €
Friedenshain	16.200,00
Rauer Werth	44.196,00
Unterer Grifflenberg	16.413,60
Winchenbachstraße	22.464,00
	99.273,60

Elektronisches Exemplar

IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Pflegegelder

   Die Erlöse in Höhe von insgesamt T€ 8.276,6 entfallen auf Pflegegelder, deren Höhe sich nach der mit dem Jugendamt Wuppertal getroffenen Entgeltvereinbarung richtet. Zum 4. Januar 2021 wurde eine Entgeltvereinbarung mit einer Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen. In den Vereinbarungen ist jeweils im Personalkostenanteil die Tarifsteigerung im TVöD prozentual enthalten.

2. Umsatzerlöse

   Die Umsatzerlöse belaufen sich auf T€ 92,3.

3. sonstige betriebliche Erträge

   In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Zuwendungen bzw. aus der erfolgswirksamen Verwendung der erhaltenen Spenden in Höhe von T€ 61,4 enthalten. Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen belaufen sich auf T€ 44,3.

   Die sonstigen betrieblichen Erträge belaufen sich insgesamt auf T€ 144,0.

4. Aufwendungen für Altersversorgung

   Die Personalaufwendungen enthalten Aufwendungen für Altersversorgung von € 436.180,19 (VJ 375.470,29)

5. Zinserträge und Zinsaufwendungen

   Die von der Stadt Wuppertal erhaltenen Zinserträge betrugen € 0,00. Die an die Stadt Wuppertal gezahlten Zinsaufwendungen beliefen sich auf € 8.466,20.

6. Gesamthonorar des Abschlussprüfers (§ 285 Nr. 17 HGB)

   Das im Jahr 2023 an den Abschlussprüfer zu zahlende Honorar für die Jahresabschlussprüfung des Jahres 2022 beträgt € 9.758,00.

Elektronisches Exemplar

V. Sonstige Angaben

1. Angabe der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer

Im Laufe des Geschäftsjahres 2022 waren durchschnittlich beschäftigt:

- Beamte:	2,00
- TVöD-Beschäftigte:	115,75
- Erzieher im Anerkennungsjahr (TVöD):	4,50
- Praktikanten:	5,25

Darüber hinaus beschäftigte der Betrieb im Geschäftsjahr junge Menschen im freiwilligen sozialen Jahr (durchschnittlich 5,00 Personen).

2. Mitglieder der Betriebsleitung

Die Betriebsleitung setzte sich im Geschäftsjahr 2022 wie folgt zusammen:

- Frau Petra Müller, Betriebsleiterin
- Herr Guido Faulenbach, stellvertretender Betriebsleiter bis 03.04.2022
- Frau Nadine Most, stellvertretende Betriebsleiterin ab 01.07.2022
- Herr Philipp Kleimenhagen, stellvertretender Betriebsleiter ab 01.07.2022

Die Gesamtbezüge der Betriebsleitung des Geschäftsjahres setzen sich wie folgt zusammen:

	€
Petra Müller	74.484,40
Guido Faulenbach	28.398,23
Nadine Most	42.667,15
Philipp Kleimenhagen	31.219,75
	176.769,53

Zusätzlich wurde eine Rückstellung i. H. v. € 186.600,00 für die Personalkosten von Guido Faulenbach ab dem Zeitpunkt der Umsetzung (04/2022) bis zum Beginn des Renteneintrittsalters (08/2032) gebildet. Die Summe ergibt sich aus dem Differenzbetrag zwischen der Eingruppierung der neuen Stelle beim Stadtbetrieb 202 und der bisherigen Stelle bei KIJU.

Der versicherungsmathematische Barwert der Versorgungsansprüche und die Rückstellung für Frau Müller nach dem Beamtenversorgungsgesetz beträgt zum Stichtag € 349.463,00. Diese wurden in voller Höhe passiviert.

3. Betriebsausschuss

Es gibt einen gemeinsamen Betriebsausschuss APH (Alten- und Pflegeheime der Stadt Wuppertal) und KIJU. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Betriebsausschusses beträgt 17.

Elektronisches Exemplar

Mitglieder des gemeinsamen Betriebsausschusses APH und KIJU waren im Berichtsjahr:

von der SPD-Fraktion:

Herr Guido Gehrenbeck	Ausschussvorsitzender
Frau Miriam Gundlach	Ausschussmitglied
Herr Arif Izgi, Dipl.-Ing. für Bauingeneurwesen	Ausschussmitglied
Herr Jonas Klein, Student	Ausschussmitglied
Herr Markus Stockschläder, wissenschaftlicher Mitarbeiter	Ausschussmitglied

von der CDU-Fraktion:

Herr Gregor Ahlmann, Museumsdirektor	Ausschussmitglied
Herr Dirk Kanschat	Ausschussmitglied
Herr Arnold Norkowsky	Ausschussmitglied
Herr Michael Wessel, Geschäftsführer	Ausschussmitglied

von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Frau Verena Gabriel, Sprachheilpädagogin M.A.	Ausschussmitglied
Herr Marcel Gabriel-Simon, Dipl. Sozialpädagoge	stv. Ausschussvorsitzender
Frau Claudia Schmidt, Dipl. Sozialpädagogin	Ausschussmitglied

von der FDP-Fraktion:

Frau Birgit Steenken, Industriekauffrau	Ausschussmitglied

von der Fraktion DIE LINKE:

Frau Claudia Radtke, Dipl. Verwaltungswirtin i.R.	Ausschussmitglied

von der AfD-Fraktion:

Herr Volker Kämpf, Rentner	Ausschussmitglied

von den Freien Wählern:

Herr Axel Straub, Betriebsleiter i.R.	Ausschussmitglied

von Die PARTEI:

Herr Sebastian Bauer	Ausschussmitglied

Elektronisches Exemplar

Die Sitzungsgelder betrugen insgesamt 2.730,00 €. Der Anteil der Sitzungsgelder, der auf die Tätigkeit im Betriebsausschuss der KIJU entfällt, kann nicht zuverlässig ermittelt werden, da es sich um einen gemeinsamen Ausschuss mit einem andern Betrieb der Stadt Wuppertal handelt.

Der Gesamtbetrag der Sitzungsgelder 2022 verteilt sich auf die Ausschussmitglieder (inklusive der jeweiligen Stellvertretungen) wie folgt:

	€
Ahlmann, Gregor	125,00
Buntrock, Erhard Werner	25,00
Düringer, Yannik	25,00
Gabriel, Verena	50,00
Gabriel-Simon, Marcel	100,00
Gehrenbeck, Guido	100,00
Gei, Simon	25,00
Goldbecker, Daniela	50,00
Gundlach, Miriam	120,00
Izgi, Arif	125,00
Kämpf, Volker	180,00
Kanschat, Dirk	240,00
Kettig, Suzanne	50,00
Klein, Jonas	100,00
Leermann, Heidrun	60,00
Norkowsky, Arnold	300,00
Radtke, Claudia	50,00
Schmidt, Claudia	240,00
Steenken, Birgit	120,00
Stockschläder, Markus	75,00
Straub, Axel	240,00
Theuermann-Braß, Iris	25,00
Wessel, Michael	125,00
Zehnpfennig, Heinz-Georg	180,00
	2.730,00

Elektronisches Exemplar

4. Geschäfte mit nahestehenden Personen (§ 285 Nr. 21 HGB)

Es wurden mehrere Dienstleistungen von der Stadt Wuppertal für den Betrieb KIJU erbracht. Insgesamt belief sich die Summe der Aufwendungen auf T€ 164,1. Ein Großteil davon sind für die Tarifsachbearbeitung, das Personalmanagement und die Gehaltsbuchhaltung durch das Personalressort entstanden (T€ 56,2). Für die Systemadministration sind rund T€ 61,2 und die Innenrevision T€ 9 an die Stadt Wuppertal gezahlt worden. Außerdem sind Leistungen vom Rechtsamt, von der Arbeitssicherheit, von der Telefonzentrale, von der Poststelle, vom Fahrzeugmanagement des Eigenbetriebes ESW, dem betrieblichen Gesundheitsmanagement (BGM), dem betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) sowie im geringen Umfang von anderen Organisationseinheiten der Stadt erbracht worden.

Die Leistungen zur Arbeitsmedizin (u.a. Einstellungsuntersuchen) werden über die Wuppertaler Stadtwerke (WSW) sichergestellt.

Die Erbringung der Leistung durch städtische Leistungseinheiten ist in verschiedenen Dienstanweisungen abschließend geregelt und in der Regel sinnvoll, teilweise zwingend notwendig. So kann beispielsweise die Systemadministration der intranetfähigen Rechner nicht durch externe Leistungsanbieter erfolgen, da diese keinen Zugriff auf das städtische Netz haben. Die Einrichtung einer eigenen Personalbuchhaltung und Tarifabteilung im Eigenbetrieb wurde bisher aufgrund der Größe des Eigenbetriebes nicht als wirtschaftlich angesehen.

Strom und Gas werden von den örtlichen Stadtwerken, einer Beteiligung der Stadt Wuppertal, bezogen. Dasselbe gilt für Fahrkarten des öffentlichen Personennahverkehrs.

Die Straßenreinigung und der Winterdienst werden von einem anderen städtischen Eigenbetrieb erbracht und über die Grundabgaben abgerechnet. Das Frischwasser wird über einen weiteren städtischen Eigenbetrieb zur Verfügung gestellt. Seit 2016 erfolgt diese Abrechnung ebenfalls über den Grundabgabenbescheid.

Die Müllentsorgung erfolgt durch die Wuppertaler Abfallwirtschaftsgesellschaft, die ebenfalls eine Beteiligung der Stadt Wuppertal ist.

Keines dieser Geschäfte ist ungewöhnlich oder zu marktunüblichen Bedingungen zustande gekommen.

5. Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresfehlbetrag in Höhe von € 79.218,55 auf neue Rechnung vorzutragen.

Elektronisches Exemplar

6. Ereignisse nach dem Stichtag

Vorgänge von besonderer Bedeutung sind nach dem Bilanzstichtag nicht eingetreten.

Wuppertal, den 2. November 2023

gez. Petra Müller
Betriebsleiterin

Elektronisches Exemplar

Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2022

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand 01.01.2022 €	Zugänge €	Abgänge €	Stand 31.12.2022 €	Stand 01.01.2022 €	Zugänge €	Abgänge €	Stand 31.12.2022 €	Stand 31.12.2022 €	Stand 31.12.2021 €
Anlagevermögen										
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	44.568,98	0,00	1.148,35	43.420,63	44.521,49	36,49	1.148,35	43.409,63	11,00	47,49
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	44.568,98	0,00	1.148,35	43.420,63	44.521,49	36,49	1.148,35	43.409,63	11,00	47,49
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	5.674.076,97	0,00	0,00	5.674.076,97	1.156.038,38	40.112,73	0,00	1.196.151,11	4.477.925,86	4.518.038,59
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	413.542,16	43.305,95	28.012,37	428.835,74	349.945,68	37.513,99	26.238,25	361.221,42	67.614,32	63.596,48
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	70.844,88	582.558,26	0,00	653.403,14	0,00	0,00	0,00	0,00	653.403,14	70.844,88
Summe Sachanlagen	6.158.464,01	625.864,21	28.012,37	6.756.315,85	1.505.984,06	77.626,72	26.238,25	1.557.372,53	5.198.943,32	4.652.479,95
Summe Anlagevermögen	6.203.032,99	625.864,21	29.160,72	6.799.736,48	1.550.505,55	77.663,21	27.386,60	1.600.782,16	5.198.954,32	4.652.527,44

Elektronisches Exemplar

Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1 Rahmenbedingungen

Die Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal (KIJU) sind seit 1999 eine kommunale eigenbetriebsähnliche Einrichtung, die auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aufnimmt, betreut, erzieht und versorgt (§§ 19, 27, 32, 34, 41, 42 SGB VIII).

Für die Stadt Wuppertal, als Gewährleistungsträger von Jugendhilfeaufgaben, besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen, wenn sie um Aufnahme bitten (§ 42 SGB VIII). Die Inobhutnahme der Kinder unter 14 Jahren ist dem Betrieb KIJU übertragen. Daneben können weitere Leistungen erbracht werden, sofern sie dem Unternehmenszweck nicht entgegenstehen.

Der Betrieb bietet an 7 Standorten im Wuppertaler Stadtgebiet 133 Plätze in 14 voll- und teilstationären Gruppen an (davon in 2022 131 Plätze belegbar) und hat es sich zur Aufgabe gemacht, jungen Menschen eine Orientierung zu bieten, sie zu unterstützen, zu begleiten und in ihrer individuellen Entwicklung - unter Berücksichtigung ihrer bisherigen Lebenssituation - zu fördern. Die Grundlage dafür ist die Orientierung an den Bedürfnissen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter Einbeziehung des Herkunftsmilieus. Die Einrichtung bietet bedarfsgerechte Plätze für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, sowie sonstige betreute Wohnformen in Einrichtungen, über Tag und Nacht an. Außerdem werden Inobhutnahmeplätze „Rund-um-die-Uhr“ zur Verfügung gestellt. Neben den stationären Plätzen gehören zum Leistungsangebot auch Plätze in einer Tagesgruppe.

Die kommunale eigenbetriebsähnliche Einrichtung KIJU folgt dem Compliance-Konzept der Stadt Wuppertal und dem diesbezüglichen Public Corporate Governance Kodex (PCGK) und Beteiligungsrichtlinie (den Grundsätzen der guten kommunalen Unternehmensführung). Für die Berichtserstattung zum PCGK für das Geschäftsjahr 2022 gibt es bei KIJU inhaltlich keine Abweichungen zu den diesbezüglichen Empfehlungen.

1.2 Externe Einflussfaktoren

Die Corona-Pandemie hat auch im Jahr 2022 noch für Veränderungen, Herausforderungen und Entwicklungen auf allen Ebenen der Arbeit bei den Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal gesorgt; insbesondere in der täglichen pädagogischen Arbeit mit den Bewohner*innen. Auf die wirtschaftlichen Einflüsse wird im folgenden Wirtschaftsbericht eingegangen.

Elektronisches Exemplar

1.3 Wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr

Im Jahr 2022 gab es eine umfassende Neustrukturierung auf der Leitungsebene bei KIJU. Im ersten Quartal 2022 wurde auf Grund der Corona-Situation und der Auswirkungen auf KIJU entschieden, die Situation auf der pädagogischen Fachbereichsleiter-Ebene vorübergehend personell zu verstärken, um die Begleitung der Teams zu intensivieren und so die Situation in den Gruppen zu stabilisieren. Anfang April 2022 ist die bisherige pädagogischen Leitung bei KIJU ausgeschieden. Die Neubesetzung konnte aus den eigenen Reihen der pädagogischen Fachbereichsleitungen erfolgen. Eine wesentliche Neuerung hierbei war, dass die neue pädagogische Leitung weiterhin die zuständige Fachbereichsleitung (Gruppenverantwortung) für mehrere Gruppen ist. Die Einführung einer Stabsstelle -ebenfalls aus der Ebene der pädagogischen Fachbereichleitungen besetzt- mit übergeordneten Aufgaben war die zweite entscheidende Neuerung. Die Stabsstelle soll für Entlastung auf der pädagogischen Ebene führen und insbesondere der neuen pädagogischen Leitung die Freiräume schaffen, um der Aufgaben und Verantwortung als pädagogischen Leitung und gleichzeitig zuständigen Fachbereichsleitung gerecht zu werden. Im Rahmen der Neustrukturierung wurde auch die stellvertretende Betriebsleitung neu geregelt und auf mehrere Schultern verteilt.

KIJU ist im Jahr 2022 in intensiven Gesprächen mit dem Jugendamt Wuppertal zur konzeptionellen Anpassung der beiden Kindernotaufnahmegruppen gewesen. Eine finale Abstimmung hat im Jahr 2022 noch nicht stattgefunden, jedoch konnte bereits erreicht werden, dass zunächst je 1 zusätzliche Erzieher*innen-Stelle für die beiden Inobhutnahmegruppen ab dem 01.10.2022 berücksichtigt und die Pflegesätze hierfür entsprechend angepasst werden konnten. Seit Mitte Oktober desselben Jahres werden zudem freie Plätze in den Inobhutnahmegruppen für das Jugendamt Wuppertal freigehalten und mit einem reduzierten Entgelt berechnet.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Belegungssituation

Die Belegungssituation in den Gruppen war auch im Jahr 2022, vor allem im ersten Quartal welches noch stark unter dem Einfluss der Corona-Pandemie stand, durch die Corona-Lage und den dazugehörigen Bestimmungen und Einschränkungen erschwert. Belegungsanfragen konnten nicht immer wie gewohnt bearbeitet werden. Beispielsweise bestand nicht immer die Möglichkeit die Gruppen wie gewohnt persönlich vor einer Aufnahme kennenzulernen, was jedoch vor Aufnahme für die angefragten Bewohner oft relevant ist. Gruppen-Quarantänen haben zudem dazu geführt, dass Aufnahmen in diesen Zeiträumen teilweise nicht möglich waren.

In einer Jugendwohngruppe konnten auf Grund eines vorübergehenden Objektwechsels 2 Plätze nicht belegt werden.

Elektronisches Exemplar

Über 3 Monate bis Ende Februar 2022 wurden u.a. zur Sicherung der Dienste in allen Gruppen, die beiden Mutter/Vater-Kind-Gruppen zusammengelegt, so dass dadurch Personal zur Vertretung in anderen Gruppen zur Verfügung stand. Die hochansteckende Omikron-Variante des Corona-Virus, hatte zu mehr Personalausfällen, sowohl durch vorbeugende Quarantänen als auch durch tatsächliche Infizierungen, geführt. Durch die Zusammenlegung konnten allerdings die Plätze einer Gruppe vorübergehend nicht belegt werden, was die Auslastungsquote negativ beeinflusst hat. KIJU hat bewusst die Sicherung der Dienste und Versorgung aller Bewohner*innen höher priorisiert als die finanziellen Auswirkungen durch Mindereinnahmen.

Insgesamt lag die Auslastung in vielen Produktgruppen -vor allem auf Grund der niedrigen Auslastung im ersten Quartal 2022- unter den Planwerten für 2022. Im Verlauf des Jahres 2022 ist die Auslastung kontinuierlich gestiegen. Im Vergleich zum Vorjahr 2021 gab es in so gut wie allen Produktgruppen eine bessere Auslastung.

In der nachfolgenden Tabelle wird die Belegungsquote (Ist-Auslastung) aller Gruppen im Vergleich der letzten 3 Jahre dargestellt. Die Angaben zur Sollauslastung beziehen sich auf die -in den jeweils letzten Entgeltverhandlungen- festgelegten Werte und auf die jeweiligen im Jahr belegbaren Plätze.

	Anzahl der belegbaren Plätze in 2022 am Jahresende	Soll-Auslastung 2022 in %	Ist-Auslastung 2020 in %	Ist-Auslastung 2021 in %	Ist-Auslastung 2022 in %	% Abweichung zum Vorjahr
Kinderwohngruppen	27	96,50	95,17	95,66	96,55	0,89
Jugendwohngruppen	45	93,00	89,60	86,17	86,89	0,72
Diagnostikgruppe	7	85,00	49,24	92,52	88,02	-4,50
Tagesgruppe	10	95,00	80,32	65,48	76,77	11,29
Mutter/Vater-Kind-Gruppen	28	91,25	85,62	76,73	78,97	2,24
Kindernotaufnahmen	14	84,00	86,63	87,63	90,06	2,43
Alle Gruppen ohne Kindernotaufnahme	117	93,08	88,54	85,25	86,70	1,45

Elektronisches Exemplar

2.2 Personalbereich

Zu Beginn des Jahres 2022 sorgten verordnete Quarantäne-Zeiten immer wieder für Personalengpässe. Außerdem sind vor allem im ersten Halbjahr 2022 mehrere Kolleg*innen aufgrund von Schwangerschaften, Beschäftigungsverboten und Elternzeiten ausgefallen. Eine Kolleg*in ist unerwartet in den Ruhestand gegangen. Die hierdurch frei gewordenen Stellen konnten nicht immer unmittelbar, sondern teilweise nur mit zeitlicher Verzögerung neu besetzt werden, weshalb in diesen Fällen geringere Personalkosten angefallen sind.

Zudem führten die temporäre nicht besetzte Stelle der pädagogischen Leitung sowie die personellen (Zuständigkeits-) Änderungen im Rahmen der Neustrukturierung auf der gesamten Leitungsebene in diesem Jahr zu Reduzierungen der Personalkosten.

Außerordentliche zusätzliche Personalkosten i.H.v. T€ 187 sind auf Grund der Umsetzung des bisherigen pädagogischen Leiters von KIJU zu einer anderen städtischen Leistungseinheit entstanden. Die Vereinbarung sah eine zu bildende Rückstellung für den Zeitraum ab der Umsetzung (04/2022) bis zum Beginn des Renteneintrittsalters (08/2032) vor. Die Summe hat sich aus dem Differenzbetrag zwischen der Eingruppierung der neuen Stelle in der neuen Leistungseinheit und der bisherigen Stelle bei KIJU ergeben und war vollständig (Einmaleffekt) im Entstehungsjahr des Anspruchs zurückzustellen.

Auch im Jahr 2022 haben mehrere Erzieher*innen ihr Anerkennungsjahr bei KIJU absolviert, von denen eine übernommen werden konnte. Im September 2022 wurden drei neue Erzieher*innen im Anerkennungsjahr bei KIJU eingestellt. Der Einsatz von Kurzzeitpraktikant*innen war je nach Corona-Lage nicht immer im gewohnten Maße möglich; junge Menschen im „Freiwilligen Sozialen Jahr“ konnten trotz der Corona-Widrigkeiten beschäftigt und für den Einsatz bei KIJU gewonnen werden.

Personalaufwand (Angabe in T€) ist in folgender Höhe entstanden:

Löhne und Gehälter	5.676,5
Sozialversicherung (einschl. Beihilfe)	1.023,0
Altersversorgung und Unterstützung (Beiträge zur Rheinischen Zusatzversorgungskasse, Pensionsrückstellungen 2022)	436,2
Gesamt	7.135,7

Elektronisches Exemplar

Stellenplan und Stellenbestand:

	Stellen laut Plan 2022	Stellenbestand 30.06.2022
Stellenbezeichnung	Anzahl	Anzahl
Betriebsleiter*in	1	1
Pädagogische Leiter*in	1	1
Pädagogische Fachbereichsleiter*in / Stabstelle	5	3,82
Fachbereichsleiter*in Verwaltung	1	1
Verwaltung	4	2,40
Wirtschaftsdienst	13	9,56
Haustechnik	3	2
Erzieher*in / Kinderpfleger*in	75	67,99
Sozialpädagog*in / Heilpädagog*in	5	4,73
Psycholog*in	1	0
Pädagogischer Vertretungsdienst	4	2,13
Ausbildung Verwaltung	1	0
Freiwilliges Soziales Jahr	6	4
Berufspraktikant*innen	7	3
Praktikant*innen	0	2
Anzahl Stellen	127	104,63 (*)

(*) Davon insgesamt 52 Teilzeitbeschäftigte

Die Angaben unter „Stellenbestand“ beziehen sich auf Vollzeitstellen zum Stichtag.

2.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (VFE-Lage)

2.3.1 Ertragslage

Pflegesatzerlöse:

Am 04.01.2021 hat KIJU mit dem örtlichen Jugendamt Entgelte mit Gültigkeit bis zum 31.12.2022 vereinbart. Im Mai 2022 wurde zwischen den Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden ein Tarifergebnis für den Sozial- und Erziehungsdienst im öffentlichen Dienst (TVöD SuE), mit einer Laufzeit ab dem 01.07.2022, erzielt. KIJU konnte im 3. Quartal 2022 in Gesprächen mit dem Jugendamt der Stadt Wuppertal eine Einigung zur Übernahme dieser Personalkostensteigerungen im Entgelt (rückwirkend gültig ab dem 01.07.2022) erreichen.

Die Belegungssituation in 2022 entsprach, wie unter Punkt 2.1 angeführt, nicht den vereinbarten

Elektronisches Exemplar

Soll-Werten. Die bedingt durch die niedrige Auslastung reduzierten Erträge haben sich mit den zusätzlichen Erträgen, auf Grund der neuen Entgeltsätze sowie auf Grund der neuen Regelungen in den Inobhutnahmegruppen (siehe Punkt 1.3), annähernd ausgeglichen. Die Entgelterlöse lagen insgesamt T€ 12 über dem Planwert.

Im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2021 konnte durch die leicht verbesserte Auslastung im Jahr 2022 sowie die angepassten Entgeltsätze um T€ 465 höhere Erlöse erzielt werden.

Umsatzerlöse:

Bei den Umsatzerlösen wurden in 2022 im Vergleich zum Plan reduzierte Erträge in Höhe von insgesamt T€ 12 erreicht. Die Belegungssituation in 2022 sowie eine grundsätzlich gesunkene Nachfrage nach Zusatzleistungen führte zu einer Verringerung der Erträge aus Fachleistungsstunden. Diese Entwicklung war auch im Jahr 2021 bereits festzustellen, weshalb der Planwert 2022 im Vergleich zum Vorjahr ohnehin schon um T€ 10 reduziert angesetzt wurde. Hier kam es dennoch zu einer Abweichung um T€ 9 im Vergleich zum Plan. Die Corona-Lage ließ es auch in großen Teilen des Jahres 2022 nicht zu, dass Seminarräume vermietet oder Feste veranstaltet wurden. Entsprechende Erlöse waren im Wirtschaftsplan eingeplant gewesen, so dass es hier Abweichungen in Höhe von T€ 3 zum Wirtschaftsplan gab.

Insgesamt sind mit T€ 92 Umsatzerlöse auf dem Niveau des Vorjahres (T€ 93) erzielt worden.

Sonstige betriebliche Erträge:

Die sonstigen Erträge lagen in 2022 mit einer Abweichung von T€ 28 über dem Planwert. Eingeplante Zuschüsse der Rentenversicherung haben sich um T€ 16 verringert; in dem Zusammenhang stehende Personalkosten haben sich analog verändert.

Rückstellungen aus den Vorjahren wurden in 2022 aufgelöst, da eine Rechnungsstellung ausgeschlossen werden konnte. Hieraus sind zusätzliche Erträge in Höhe von T€ 20 entstanden. Zudem führte die Auflösung von Rückstellungen für Instandhaltung für mehrere Vorhaben, welche -auch hier u.a. Corona bedingt- im ersten Quartal 2022 nicht realisiert werden konnten, zu weiteren zusätzlichen Erträgen, so dass insgesamt die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen um T€ 42 höher ausgefallen sind als geplant.

In 2022 wurden im Vergleich zum Vorjahr um T€ 16 und im Vergleich zum Planwert 2022 um T€ 1 erhöhte Spendenerträge verbucht. Viele wichtige Projekte konnten auch im Jahr 2022 nur durch die großzügige Unterstützung von Spendern -allen voran die Brennscheidt-Stiftung- geleistet werden. Sowohl bei den Spenden als auch bei den Sonderposten entsprechen die Erträge den entsprechenden Aufwendungen, die somit ebenfalls höher ausgefallen sind als im Jahr 2021.

Die Summe der sonstigen betrieblichen Erträge sind insgesamt im Jahr 2022 mit T€ 144 um T€ 41 hö-

Elektronisches Exemplar

her ausgefallen als im Vorjahr.

Zinserträge:

Eine Verzinsung des Bestands auf dem Sonderhaushalt ist im Jahr 2022 nicht erfolgt, da der zur Verzinsung herangezogene Zinssatz im Jahr 2022 überwiegend negativ war. Es wurde für das gesamte Jahr 2022 ein Zinssatz von 0 % festgelegt. Daher konnten keine Zinserlöse erzielt werden.

Personalaufwand:

Im Wirtschaftsplan 2022 wurde die Tariferhöhung im TVöD für 2022 (ab 01.04.2022) einkalkuliert, so dass hieraus keine Abweichungen zum Planwert resultieren. Die -im Punkt Pflegesatzerlöse bereits thematisierte- Tariferhöhung im TVöD SuE zum 01.07.2022 war im Wirtschaftsplan nicht eingeplant und sorgte durch die Zahlung einer monatlichen Zulage in Höhe von 130,00€ bzw. 180,00€, je nach Entgeltgruppe, für zusätzliche Personalkosten in Höhe von knapp T€ 70.

Auf Grund der Umsetzung des bisherigen pädagogischen Leiters (siehe Punkt 2.2) musste in 2022 eine zusätzliche Rückstellung über T€ 187 gebildet werden.

Reduzierungen der Personalaufwendungen in 2022 gab es durch die unter Punkt 2.2 genannten Gründe, u.a. auf Grund von Schwangerschaften, Beschäftigungsverboten, Elternzeiten, Langzeiterkrankung sowie den vorgezogenen Eintritt in den Ruhestand einer Kolleg*in.

Die Zuführung zur Pensionsrückstellung, die jährlich von einem Versicherungsmathematischen Gutachter berechnet wird, lag im Jahr 2022 rund T€ 46 über dem Planwert. Die ermittelten Beträge schwanken jährlich (2022 T€ 56 / 2021 T€ 8) und sind daher kaum planbar. Die Aufteilung der Zuführung zur Pensionsverpflichtung in Personalaufwand und Zinsaufwand wurde nicht verändert (siehe auch Zinsaufwand). Der Zinsanteil wird dadurch im Normalfall jährlich höher, da jeweils der Gesamtwert der Pensionsverpflichtung zum Vorjahresende verzinst wird. Für die Umlage für Altersteilzeit wurde im Jahr 2022 keine Rückstellung gebildet, da sich aktuell keine Kolleg*innen in einer Altersteilzeit-Phase befinden.

Wie jedes Jahr wurden verschiedene weitere Personalkostenrückstellungen für LOB (Leistungsorientierte Bezahlung), Resturlaubstage, Überstunden und unständige Bezüge wie z.B. Zuschläge für Nacht- und Sonntagsarbeit gebildet. Für die im Rahmen der Tariferhöhung im TVöD SuE zum 01.07.2022 eingeführten Regenerationstage musste für das Wirtschaftsjahr 2022 erstmalig eine Rückstellung gebildet werden. Die Bewertung der Resturlaubstage und der Überstunden erfolgt auf Basis der voraussichtlichen Personalkosten in 2023. Es gab sowohl Entnahmen als auch Zuführungen.

Aus den o.g. Gründen lagen die Personalkosten für Tarifbeschäftigte und Beamte in 2022 T€ 241 über dem Planwert. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Personalkosten im Jahr 2022 um T€ 564 erhöht.

Elektronisches Exemplar

Bezogene Leistungen von Dritten:

Die belegungsabhängigen Aufwendungen für Betreuung und Lebensmittel sind insbesondere aufgrund der geringeren Auslastung in den ersten zwei Quartalen 2022 niedriger ausgefallen als geplant. Durch das für 3 Monate gültige 9,-€-Ticket ist der Aufwand für das Fahrgeld für Kinder deutlich gesunken, zudem ist u.a. corona-bedingt weniger Aufwand für Freizeitmaßnahmen entstanden. Der Betreuungsaufwand für 2022 lag im Gesamten T€ 34 unter dem Planwert.

Die für das Jahr 2022 eingeplante Fertigstellung des Umbaus ´Am Jagdhaus` sowie die damit zusammenhängenden Umzüge zweier Wohngruppen konnten auf Grund von Verzögerungen beim Umbau nicht realisiert werden. Auch damit zusammenhängende Instandhaltungsmaßnahmen konnten im Wirtschaftsjahr 2022 somit nicht wie geplant durchgeführt werden. Die Aufwendungen für Instandhaltung lagen T€ 28 unter den erwarteten Aufwendungen.

Die Aufwendungen für Wirtschaftsbedarf sind um T€ 10 höher ausgefallen als geplant. Ursächlich für die Mehraufwendungen im Bereich Wirtschaftsbedarf waren die in 2022 allgemein gestiegenen Preise (u.a. für Benzin), die auf Grund von Krankheitsvertretungen notwendigen Mehraufwendungen im Bereich externer Reinigungsleistungen sowie die zwingend notwendigen Beschaffungen (insbesondere zur Blackout-Prophylaxe).

KIJU hat ganzjährig die Preisentwicklung auf dem Energiemarkt im Blick behalten und war im engen Austausch mit dem Energieversorger, den Wuppertaler Stadtwerken. Für den Hauptstandort ´Am Jagdhaus` wurden Ende 2021 Verträge mit einer zweijährigen Laufzeit (2022 + 2023) abgeschlossen; die Kosten für Strom und Gas waren deshalb stabil und entsprechend, bis auf den exakten Verbrauch, planbar gewesen. Die Aufwendungen für Gas haben sich durch die staatliche Übernahme des Gas-Abschlags für den Monat Dezember 2022 reduziert.

KIJU ist sich der schwierigen und kostenintensiven Lage auf dem Energiemarkt bewusst und hat Maßnahmen ergriffen, alle Kolleg*innen und Bewohner*innen im Umgang hinsichtlich des Strom- und Gasverbrauches zu sensibilisieren. Zudem wurde auch in moderne, energiesparende Technik investiert. Große Bereiche im Außengelände, Treppenhäuser, Schmutzräume sowie zwei Tobekeller wurden am Standort ´Am Jagdhaus` auf moderne LED-Technik umgestellt. Im Vergleich zum Wirtschaftsplan konnte ein reduzierter Aufwand in Höhe von T€ 36 erzielt werden.

Die Entgelte für andere städtische Dienststellen lagen T€ 23 unter den geplanten Aufwendungen. Für viele Leistungen anderer städtischer Dienststellen werden Fallpauschalen gezahlt. Im Bereich des arbeitsmedizinischen Dienstes, der Arbeitssicherheit, sowie beim betrieblichen Gesundheitsmanagement (BEM und BGM) ist von höheren Kosten / Fallzahlen ausgegangen worden. Eine für 2022 berücksichtige Elektrogerätewartung wird erst in 2023 notwendig sein. Darüber hinaus musste die im Plan für 2022 geplante Einführung einer städtischen Software bei KIJU, verbunden mit Lizenzgebühren, nicht kostenrelevant umgesetzt werden.

Elektronisches Exemplar

Weitere Abweichungen zum Planwert in Höhe von T€ 8 haben sich im Jahr 2022 auf Grund erhöhter Nebenkosten im Bereich Miete ergeben.

Insgesamt hat sich bei den bezogenen Leistungen von Dritten eine Reduzierung im Vergleich zum Planwert in Höhe von T€ 108 ergeben. Gegenüber dem Vorjahr hat sich im Jahr 2022 die Summe der bezogenen Leistungen von Dritten um T€ 147 erhöht.

Zinsaufwand:

Neben den Darlehenszinsen, die entsprechend der Tilgungspläne gezahlt werden, ist im Zinsaufwand in Höhe von insgesamt T€ 29 die Verzinsung der Vorjahresverpflichtung (Pensionsrückstellung) in Höhe von knapp T€ 15 sowie im geringen Umfang die Verzinsung für die Bildung der Jubiläumsrückstellung enthalten.

Für 2022 war zum 01.07.2022 die Aufnahme eines neuen Darlehens zur Absicherung der Mittelabflüsse durch die Umbaumaßnahmen Am Jagdhaus geplant gewesen. Die Aufnahme des Darlehens in Höhe von T€ 650 erfolgte über das Ressort Finanzen der Stadt Wuppertal und konnte erst zum Dezember 2022 erfolgen. Hintergrund war der noch nicht verabschiedete Haushalt 2022 der Stadt Wuppertal und die damit verbundene Sperre für sämtliche Kreditaufnahmen durch die Stadt. Der geplante Zinsaufwand in 2022 hat sich daher um T€ 3 reduziert.

Abschreibungen:

Die Abschreibungen lagen mit T€ 78 insgesamt T€ 22 unter dem Planwert. Ursächlich hierfür war u.a. die Verschiebung zweier Umzüge in das Jahr 2023 und den damit verbundenen ausbleibenden Investitionen im Jahr 2022. Zudem konnte der Umbau ´Am Jagdhaus` in 2022 nicht abgeschlossen werden; Abschreibungen aus der Aktivierung aller Anschaffungs- und Herstellungskosten sind somit ausgeblieben.

Ergebnis:

Die zugespitzte Corona-Situation machte die Zusammenlegung der beiden Mutter/Vater/Kind-Gruppen notwendig, was zu deutlich geringeren Pflegesatzerlösen als geplant im ersten Quartal 2022 geführt hat. Allgemein sorgte die Corona-Lage vor allem im ersten Halbjahr 2022 aufgrund reduzierter Belegungsanfragen von Jugendämtern und Quarantänen in einigen Angebotsformen für eine Belegung unter den Planwerten. Ab dem dritten Quartal 2022 gab es eine insgesamt bessere Belegung. Mit dem Jugendamt der Stadt Wuppertal konnten neue Pflegesätze vereinbart werden, welche die Tariferhöhung im SuE rückwirkend ab dem 01.07.2022 sowie je 1 zusätzliche Erzieher*innen-Stelle für die beiden Kindernotaufnahmegruppen ab dem 01.10.2022 berücksichtigen.

Bei den Personalkosten sind zusätzliche Aufwendungen durch die zu bildende Rückstellung für die Um-

Elektronisches Exemplar

setzung der ehemaligen päd. Leitung sowie durch die Tariferhöhung im TVöD SuE seit dem 01.07.2022 entstanden (monatliche Zulage sowie Rückstellung für Regenerationstage). Der Umbau ´Am Jagdhaus` konnte im Jahr 2022 nicht wie geplant fertiggestellt werden, was u.a. Auswirkungen auf geplante Instandhaltungsmaßnahmen, Umzüge und Abschreibungen mit sich gebracht hat.

Insgesamt ist das Betriebsergebnis für 2022 negativ; die Erträge lagen 0,33 % / T€ 28 und die Aufwendungen 1,26 % / T€ 107 über dem geplanten Wert. Es entstand ein Verlust von T€ 79.

2.3.2 Finanzlage

Zur Absicherung der Liquidität auf Grund der Mittelabflüsse durch die Umbaumaßnahmen Am Jagdhaus hat KIJU ein Darlehen über T€ 650 im Dezember 2022 aufgenommen. Die Liquidität war somit zu jedem Zeitpunkt des Jahres 2022 gegeben. Der Saldo des Sonderhaushaltes war ganzjährig positiv. Darüber hinaus wird die Liquidität über die Stadtkasse der Stadt Wuppertal zu jedem Zeitpunkt sichergestellt.

2.3.3 Vermögenslage

Die Vermögenslage des Betriebes ist gut. Die Eigenkapitalquote hat sich gegenüber dem Vorjahr leicht verringert.

	31.12.2021	31.12.2022
Eigenkapitalquote	67,2 %	58,5 %
Deckungsgrad Eigenkapital / Anlagevermögen	94,4 %	82,9 %

2.4 Gesamtaussage

Seit 2004 erhält KIJU keinen Betriebskostenzuschuss mehr. 2014 hatte KIJU letztmalig ein negatives Betriebsergebnis. Seitdem konnte durchweg mit positiven Jahresergebnissen abgeschlossen und so Verluste aus anderen Jahren kompensiert werden. Das Jahresergebnis für 2022 weist einen Verlust in Höhe von T€ 79 aus.

3. Prognosebericht

Die zwischen KIJU und dem örtlichen Jugendamt vereinbarten Entgelte hatten -analog zu den Tarifverträgen im öffentlichen Dienst- eine Gültigkeit bis zum 31.12.2022. KIJU hat die Entgelte zu diesem Zeitpunkt gekündigt und neue ausführliche Entgeltberechnungen mit dem Jugendamt angekündigt, sobald ein neuer Tarifabschluss im öffentlichen Dienst erzielt wurde und die Tarifanpassungen feststehen, was final seit dem 06.07.2023 der Fall ist. Nach konzeptionellen Anpassungen und entsprechenden Vorbesprechungen haben die Verhandlungen mit dem Jugendamt im Oktober 2023 begonnen und werden im November 2023 -aller Voraussicht nach- abgeschlossen werden. Auf Grund der noch nicht verhandel-

Elektronisches Exemplar

ten Entgelte für 2023 fehlt KIJU in einem großen Teil des Jahres eine konkrete Planungssicherheit zu den Pflegesatzerlösen und den zur Verfügung stehenden Mitteln.

Auf Grund des akuten Fachkräftemangels, insbesondere im pädagogischen Bereich, hat KIJU bereits für den Wirtschaftsplan 2023 eine Ausbildungsoffensive (für staatlich anerkannte Erzieher*innen) durch die geplante Einstellung von jungen Kolleg*innen im Anerkennungsjahr (BPR) sowie in der praxisorientieren Ausbildung (PIA) gestartet. In den Bewerbungsgesprächen konnten noch mehr junge Menschen für KIJU gewonnen werden als geplant, so dass im Jahr 2023 insgesamt 10 päd. Auszubildende ihre Ausbildung bei KIJU absolvieren werden.

Allen drei Erzieher*innen, die im Sommer 2023 ihr Anerkennungsjahr bei KIJU beenden, wird KIJU die Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis anbieten. Mit diesen Personalentwicklungsentscheidungen stehen dann in Zukunft Mitarbeiter*innen zur Verfügung, die KIJU bereits kennen und nicht mehr lange eingearbeitet werden müssen.

Die Corona-Pandemie hat in den Planwerten 2023 keine große Berücksichtigung mehr gefunden. Bedeutende Auswirkungen, Einschränkungen und Verzögerung wurden für 2023 nicht mehr erwartet und sind im bisherigen Wirtschaftsjahr auch nicht spürbar gewesen.

Der im Februar 2022 ausgebrochene Russland-Ukraine-Konflikt und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die weltweite Wirtschaft führen auch bei den Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal zu spürbaren Konsequenzen. Der Inflationsanstieg in 2022 und 2023 sorgt für Preissteigerungen in nahezu allen Bereichen und betrifft somit bei KIJU sowohl die Gruppen in ihrer Gruppenarbeit (u.a. Lebensmittel, Produkte des täglichen Bedarfs) als auch die Verwaltung (u.a. Beschaffung, Instandhaltungsmaßnahmen und insbesondere die Energieversorgung). KIJU hat die Preisentwicklung auf dem Energiemarkt im Blick und steht im engen Austausch mit dem Energieversorger, den Wuppertaler Stadtwerken. Für den Hauptstandort ´Am Jagdhaus` wurden Ende 2021 Verträge mit einer zweijährigen Laufzeit (2022 + 2023) abgeschlossen; die Kosten für Strom und Gas sind deshalb auch im Jahr 2023 stabil und entsprechend, abgesehen vom exakten Verbrauch, planbar. Für die übrigen Standorte muss -trotz im Wirtschaftsplan 2023 bereits eingeplanter Energiepreissteigerungen- von weiteren Kostensteigerungen ausgegangen werden. KIJU ist sich der schwierigen und kostenintensiven Lage auf dem Energiemarkt bewusst und hat Maßnahmen ergriffen, allen Kolleg*innen und Bewohner*innen den sensiblen Umgang hinsichtlich des Strom- und Gasverbrauches bewusst zu machen.

Die im Jahr 2020 geplanten Umbaumaßnahmen zur Schaffung von langfristigen Räumlichkeiten für eine neue Wohngruppe Am Jagdhaus konnten im Jahr 2021 begonnen werden und wurden im zweiten Halbjahr des Jahres 2023 abgeschlossen. Mit dem Umbau des eigenen Standortes „Am Jagdhaus“ sind erhebliche positive Effekte verbunden. Es wurden zusätzliche Räume für eine Wohngruppe im eigenen Objekt geschaffen. Die Umbaukosten fließen ins Eigentum von KIJU und werten das eigene Gebäude auf, die Mittel werden nicht in ein angemietetes Objekt gesteckt. Der Umbau hat für das Jahresergebnis 2022 keine Auswirkung und auch für die Folgejahre nur sehr geringe. Hintergrund ist, dass die Umbaukosten nicht als Aufwendungen für Instandhaltung zu sehen sind, sondern -dadurch, dass neuer Wohn-

Elektronisches Exemplar

raum geschaffen wird - als Investition ins Anlagevermögen bzw. als aktivierungspflichtige Kosten des Anlagevermögens. Alle Anschaffungs- und Herstellungskosten für den Umbau sind nach Fertigstellung des Gesamtumbaus aktivierungspflichtig, d.h. ab diesem Zeitpunkt beginnt die jährliche Abschreibung analog zur Restnutzungsdauer des Gebäudes. Diese entspricht in etwa der bisher gezahlten Miete für das zuvor genutzte Objekt.

Im Jahr 2023 haben insgesamt 3 Gruppen neue Räumlichkeiten bezogen und Ihren bisherigen Standort gewechselt. Die Diagnostikgruppe Nordstern hat die fertig gestellten Räumlichkeiten ´Am Jagdhaus` bezogen, die Jugendwohngruppe Remix die durch den ersten Umzug frei gewordenen Räumlichkeiten ´Am Friedenshain` und die Tagesgruppe Vohwinkel unter neuem Namen (Tagesgruppe Wuppertrolle) die durch den zweiten Umzug frei gewordenen Räumlichkeiten am ´Unteren Grifflenberg`.

Durch den Umzug der Jugendwohngruppe in ihre ursprünglichen Räumlichkeiten am Friedenshain werden wieder alle 10 Plätze belegbar sein.

Nach den konzeptionellen Anpassungen und Abstimmungen mit dem Jugendamt sind im September des Jahres 2023 aus der bisherigen Kindernotaufnahme 1 die Kinderschutzstelle Ankerplatz (Platzzahlreduzierung von 7 auf 6 Plätzen) sowie aus der Kindernotaufnahme 2 die Kinderschutzstelle Ausblick geworden.

Für 2023 wird mindestens ein ausgeglichenes -je nach Ausgang der Entgeltverhandlungen auch ein positives- Jahresergebnis erwartet. Die bisherige Auslastung liegt leicht über den Prognosen des Planwertes und wird auch für das verbleibende Jahr 2023 entsprechend gut prognostiziert.

4. Chancen- und Risikobericht

4.1 Hinweise auf wesentliche Risiken und Chancen

Mit der Einführung des § 8 a SGB VIII (Kindeswohlgefährdung) vor einiger Zeit hat sich der Inobhutnahme Bedarf erhöht. Die Belegung der Inobhutnahme-Gruppen ist nicht, wie andere Angebote, durch KIJU steuerbar, da die Belegung aufgrund äußerer Einflüsse erfolgt. Insofern besteht bei diesem Angebot das Risiko einer zu geringen Auslastung bei annähernd gleichbleibenden Kosten. Aktuell gibt es immer häufiger jüngere Kinder (Wickelkinder) in den beiden Gruppen, die einen höheren pflegerischen Anteil erfordern. KIJU hat in intensiven Gesprächen mit dem Jugendamt Wuppertal und dem Landesjugendamt konzeptionelle Anpassungen der beiden Kindernotaufnahmegruppen (Kinderschutzstellen) erreicht, so dass noch im Jahr 2023 der Personalschlüssel angepasst und die zukünftige Belegung sowie die adäquate Versorgung der Bewohner*innen so sichergestellt werden kann.

Für potentielle Neuaufnahmen ist das persönliche Kennenlernen der Gemeinschaftseinrichtung von großer Bedeutung. Während dies in Zeiten der Corona-Krise oft nicht oder nur eingeschränkt möglich war, ist dies inzwischen ganz unabhängig von jeglicher Krise kein Risiko mehr. Mittlerweile hat sich KIJU, vor allem die Mutter/Vater- und Kind Gruppen, hier innovativ aufgestellt, so dass potentielle Bewoh-

Elektronisches Exemplar

ner*innen die Gruppen nun auch durch digitale Kurzvideos besichtigen und kennenlernen können.

Da insbesondere für die Mutter/Vater- und Kind Gruppen viele Plätze auch durch auswärtige Jugendämter belegt werden, ist für diese Gruppen grundsätzlich kein wesentliches Belegungsrisiko erkennbar. Das Angebot ist überregional bekannt und hat Alleinstellungsmerkmale.

Die Auslastung der Mütter/Väter- und der Kinderplätze in den Mutter/Vater- und Kind Gruppen muss dabei differenziert betrachtet werden. Auf die Auslastung der Kinderplätze kann aufgrund der Aufnahme von schwangeren Müttern bzw. von Müttern mit mehreren Kindern wenig Einfluss genommen werden. Im Normalfall liegt die Quote der Kinder auf Grund der vorangehenden Schwangerschaft unter der der Mütter. Es ist in Einzelfällen möglich, dass eine Mutter/Vater mit zwei Kindern in der Gruppe wohnt. Dies führt dazu, dass sich die Auslastungsquote der Kinder entsprechend positiv verändert. Da die Aufnahme einer schwangeren Mutter im Regelfall frühestens 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin erfolgt, ist die kontinuierliche Belegung der Mütter-Plätze deutlich schwieriger als in den Regelwohngruppen. Eine lückenlose Belegung ist daher oft nicht möglich, so dass immer ein Risiko besteht, dass keine kostendeckende Auslastung erreicht werden kann.

Die mit dem Jugendamt verhandelte Soll-Auslastung für die Kinderwohngruppen, in denen Kinder zwischen 6 und 14 Jahren leben, ist mit 96,50 % eine sehr hohe Vorgabe. Die Mindestauslastungsquote nach dem Rahmenvertrag liegt bei 93 %. Da in der Vergangenheit häufig Plätze für Kinder angefragt wurden, die zuvor in einer der Inobhutnahme-Gruppen aufgenommen waren, war die Auslastung in den vergangenen Jahren stets hoch. Durch die veränderte Situation in den Inobhutnahme-Gruppen, in denen vermehrt jüngere Kinder aufgenommen wurden (s.o.), gab es weniger Kinder, die vom Jugendamt über diesen Weg für Plätze in den Kinderwohngruppen, die Kinder ab dem Grundschulalter aufnehmen, angefragt wurden. Ziel von KIJU muss es sein, die hohe Vorgabe der Soll-Auslastung im Bereich der Kinderwohngruppen in den Ende 2023 abschließenden Entgeltverhandlungen mit dem Jugendamt zu reduzieren, um hier ein entsprechendes Risiko zu reduzieren.

Dennoch kann für 2022 festgehalten werden, dass die Belegungssituation in den Regelwohngruppen gruppenübergreifend stabil war, so dass mit 96,55 % eine gute Auslastung erzielt wurde.

Das neuste Angebot von KIJU, die „Diagnostikgruppe Nordstern“ für Kinder im Alter von 6 bis 13 Jahren, konnte zum 15.07.2020 eröffnet werden. Das Intensivangebot hat einen deutlich höheren Betreuungsschlüssel als die Kinderwohngruppen und Jugendwohngruppen, welche so genannte Regelangebote sind. Die konzeptionelle Ausrichtung und die Schaffung dieses Angebotes wurden kontinuierlich mit dem örtlichen Jugendamt sowie dem Landesjugendamt abgestimmt; KIJU hat somit erneut auf die konkreten Bedarfe des Jugendamtes reagiert, was das Risiko unbelegter Plätze reduziert. Die Belegung im Jahr 2022 mit durchschnittlich 88,02 % entsprach den Erwartungen Auch für die Zukunft wird eine entsprechende Belegung prognostiziert; das Risiko einer Unterbelegung ist auf Grund der beschriebenen engen Abstimmung mit dem Jugendamt und der Bedarfe in der Jugendhilfe gering.

Die Tagesgruppe ist im Oktober 2023 in die Elberfelder Südstadt gezogen, um dort dem vom Jugend-

Elektronisches Exemplar

amt genannten höheren Bedarf an Tagesgruppen-Plätzen gerecht zu werden. Hinzu kommen konzeptionelle Anpassungen im Angebot der Tagesgruppe, die zuvor in vielen Gesprächen mit dem Jugendamt über die Ursachen der bisherigen Unterbelegung abgestimmt wurden. Das Risiko, dass auch in 2023 freie Plätze nur erschwert neu belegt werden können, wird somit ab dem vierten Quartal 2023 reduziert.

Grundsätzlich gilt, dass um dem zukünftigen Risiko einer Unterdeckung entgegen zu wirken bzw. die Chancen auf eine stabile und wirtschaftliche Belegungssituation in den Gruppen zu verbessern, der Kontakt mit dem Jugendamt Wuppertal insbesondere hinsichtlich der Aufnahme- und Belegungssituation weiterhin intensiviert wird und konstant aufrecht gehalten bleibt. Durch den stetigen Austausch, Beobachtung der Bedarfe und der zeitnahen Thematisierung, können kontinuierlich konzeptionelle Anpassungen erfolgen und die Angebote von KIJU bedarfsgerecht entsprechend angepasst und erneuert werden.

Die Angebote von KIJU werden auch über das Internet präsentiert. So können sich Jugendämter außerhalb Wuppertals einfach, unverbindlich und barrierefrei über die Leistungen von KIJU informieren, was die Chancen von externen Jugendämtern belegt zu werden, erhöht. Zukünftig -Veröffentlichung ist für das Jahr 2023 geplant- soll eine neu gestaltete moderne Homepage für eine noch bessere Information und Außenwirkung erreichen.

KIJU beteiligt sich regelmäßig an Projektteams zur Jugendhilfeplanung sowie am Qualitätsdialog aller stationären Einrichtungen der Jugendhilfe in Wuppertal mit dem Ziel, gemeinsame Qualitätsstandards zu entwickeln und festzulegen. Auch hierdurch kann zeitnah auf Änderungstendenzen in der Jugendhilfe reagiert werden.

Die gestiegene Inflationsrate in 2023 sowie vor allem die deutlich steigenden Energiepreise seit Beginn des Russland-Ukraine-Konfliktes stellen ein hohes finanzielles Risiko dar. Ein ausgeglichenes Betriebsergebnis wird in Zukunft nur möglich sein, wenn die Preissteigerungen in den mit dem Jugendamt zu verhandelnden Entgelten Berücksichtigung finden. Die aktuell gültigen Leistungsentgelte zwischen den Kinder- und Jugendwohngruppen und dem Jugendamt Wuppertal haben eine Gültigkeit bis zum 31.12.2022. In den Verhandlungen mit dem Jugendamt Wuppertal besteht daher die Chance und die zwingende Notwendigkeit für KIJU, die in nahezu allen Bereichen gestiegenen Sachkosten im so genannten Sachkostenrichtwert der Entgelte deutlich anzupassen und für die Zukunft neu zu verhandeln. Die Entgelte werden im Oktober 2023 rückwirkend ab dem 01.01.2023 verhandelt.

Im Zusammenhang mit dem Russland-Ukraine-Konflikt sind in 2022 weitgehende Maßnahmen getroffen wurden, um bei einem eventuell eintretenden „Blackout“, d.h. für einen länger andauernden Strom-, Kommunikations- und Versorgungsausfall, vorbereitet zu sein. Im Zusammenarbeit mit den entsprechenden Stellen bei der Stadt Wuppertal hat ein Projekt-Team von KIJU Notfallpläne und Leitfäden für alle Kolleg*innen bei KIJU erstellt. Darüber hinaus haben alle Gruppen Notfallboxen erhalten, die in einer Krisensituation die Bewohner*innen und Kolleg*innen mit dem Wichtigsten (z.B. Informationen, Kurbeltaschenlampen, Kurbelradios, Batterien) versorgen. Jede Gruppe hat zudem einen Vorrat anlegen

Elektronisches Exemplar

müssen, um im Notfall mit haltbaren Lebensmitteln versorgt zu sein. Zusätzlich wurde zentrales Lager mit weiteren Vorräten sowie Versorgungsmaterialien -wie z.B. Medikamenten und Schlafsäcken- geschaffen. KIJU hat durch die umfassende Information aller Kolleg*innen und die zahlreichen Beschaffungen weitreichende Maßnahmen ergriffen, um das Risiko der Unterversorgung der Gruppen im Falle eines „Blackouts“ zu reduzieren.

Risikomanagement

Bei KIJU existieren mehrere Systeme zur Risikofrüherkennung. Für vier Betriebsziele wurden jeweils Instrumente, Messgrößen bzw. Maßnahmen definiert, um mögliche Risiken frühzeitig zu erkennen und gegensteuern zu können.

Finanzziel:

Das Finanzziel ist die Erreichung eines ausgeglichenen Betriebsergebnisses. Ein wesentlicher Faktor für die Erzielung von Erträgen ist die Belegungsquote der einzelnen Gruppen. Die Auslastungsquote wird mindestens wöchentlich ermittelt und monatlich in ein Trenddiagramm übertragen. Die Werte werden mit den Sollauslastungs-werten je Gruppe / Angebot abgeglichen und mit den Auslastungsquoten der anderen Angebote ins Verhältnis gesetzt.

Die Wirtschaftsplanung für das folgende Jahr und die Berechnung der prospektiv kostendeckenden Entgelte erfolgen auf Basis der Analyse der Werte für das laufende und das vergangene Jahr. Die möglichen Veränderungen für das zu planende Jahr werden ermittelt und entsprechend berücksichtigt. Durch die Wirtschaftsplanung ergeben sich für das Folgejahr die Sollwerte.

In jedem Quartal wird ein Bericht erstellt, aus dem -neben den Vorjahres- und Planwerten- die aktuelle finanzwirtschaftliche Situation, das Quartalsergebnis und die Prognose zum Jahresende ersichtlich werden. Auf voraussehbare negative Abweichungen des Betriebsergebnisses kann so zeitnah reagiert und an Maßnahmen zur Verbesserung des Ergebnisses gearbeitet werden. Zudem werden monatlich die Gruppenbudgets ausgewertet, so dass sofort auf zu hohe variable Aufwendungen reagiert werden kann.

Kundenorientierung / Kundenzufriedenheit:

Nur wenn die Kund*innen zufrieden sind, werden die Angebote von KIJU nachgefragt. Dafür müssen die Qualität der pädagogischen Arbeit hoch, der Kundenkontakt verbindlich und die Angebote marktgerecht sein. Bei KIJU wurde ein System entwickelt, mit Hilfe dessen die Bearbeitungsdauer von der Aufnahmeanfrage bis zur Rückmeldung an die Sozialarbeiter*in bzw. bis zur Aufnahme überwacht werden kann. Verbindliche Kontakte sind ein Schlüssel für weitere Belegungsanfragen, die Belegungssituation kann so positiv beeinflusst werden. Damit verlässliche Aussagen zu Belegungsanfragen möglich sind, ermittelt die Belegungsmanager*in täglich den aktuellen Belegungsstand, die aktuellen Aufnahmeanfragen und die in naher Zukunft freiwerdenden Plätze.

Elektronisches Exemplar

Zur Qualitätssicherung wird bei KIJU bereits seit Jahren die methodische Betreuungsplanung eingesetzt. Mit Hilfe dieses Instruments können individuell erreichbare Ziele der Bewohner*innen erkannt, festgeschrieben und analysiert werden. Die Anwendung der Betreuungsplanung wird durch die einzelnen pädagogischen Fachbereichsleiter*innen kontrolliert.

Die Jugendhilfe ist im ständigen Wandel. Durch Gespräche mit dem örtlichen Jugendamt, mit anderen Jugendhilfeanbietern sowie mit Kooperationspartnern werden die Bedarfsveränderungen bei KIJU fortlaufend analysiert. Das Leistungsspektrum von KIJU kann so an die Bedarfe / Veränderungen in der Jugendhilfe angepasst und erweitert werden. Das installierte Beschwerdemanagement wurde an die Anforderungen des Bundeskinderschutzgesetzes angepasst und umgesetzt. Es dient der Kundenzufriedenheit und damit ebenfalls der Belegungssicherung.

Sicherung der Zufriedenheit des Personals:

Ein besonderer, wichtiger Faktor für den Dienstleister KIJU ist das eigene Personal. KIJU ist an das städtische Betriebliche Gesundheitsmanagement (BGM) und das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) angeschlossen. Beide Instrumente dienen der Gesunderhaltung und der Sicherung der Arbeitsfähigkeit. Zur Personalentwicklung wird jährlich eine Fort- und Weiterbildungsplanung erstellt. Darüber hinaus nehmen die Teams kontinuierlich an Supervisionen teil. Damit wird die persönliche Weiterentwicklung der Mitarbeiter gefördert und die persönlichen Belastungen supervisorisch gesenkt.

Im Rahmen der mehrfach pro Jahr stattfindenden Mitarbeiterkonferenzen bei KIJU wird allen Kolleg*innen die Möglichkeit zum Austausch auf allen Ebenen und der Information zu wichtigen und aktuellen Themen angeboten. Zu den Themen gehören wesentliche Inhalte wie die Gewaltprävention (u.a. dem KIJU Sicherheitskonzept) oder auch dem Angebot eines Gesundheitstages zum Thema Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM).

Auf der Leitungs- und Fachbereichsleitungsebene gibt es eindeutige Vertretungsregelungen, welche eine zeitnahe und fristgerechte Bearbeitung sicherstellen. Bei Personalausfall in den Gruppen greift das System des „pädagogischen Vertretungsdienstes“. Kann der Ausfall eines Mitarbeiters nicht gruppenintern aufgefangen werden, wird eine pädagogische Vertretungskraft eingesetzt. Die kontinuierliche Betreuung der Kinder und Jugendlichen wird jederzeit sichergestellt. Die Mitarbeiter können sich regelmäßig einbringen und Wünsche, Ziele und Anmerkungen formulieren. Die Situationsabfragen bzw. Rückmeldungen dazu dienen der Partizipation und fördern somit die Zufriedenheit.

Instandhaltung der Gebäude:

KIJU ist im Besitz mehrerer Gebäude. Damit diese kontinuierlich gepflegt und instandgehalten werden, gibt es jährlich eine konkrete Instandhaltungs- und Beschaffungsplanung. Diese ist Bestandteil der Wirtschaftsplanung. Im laufenden Jahr werden die Planungen mit den Istwerten abgeglichen. So wird gewährleistet, dass die verschiedenen Maßnahmen durchgeführt werden.

Elektronisches Exemplar

Wuppertal, den 2. November 2023
Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal

gez. Petra Müller
Betriebsleiterin

Elektronisches Exemplar

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Ge schäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss der Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal, in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Elektronisches Exemplar

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Elektronisches Exemplar

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf

Elektronisches Exemplar

der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wuppertal, den 10. November 2023

RINKE TREUHAND GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT / STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT SIEGEL * WUPPERTAL *

RINKE TREUHAND GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Matthias Aprath
Wirtschaftsprüfer

Katrin Schoenian
Wirtschaftsprüferin

Elektronisches Exemplar

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf
50261 . PN 55495/0/0

Elektronisches Exemplar

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Elektronisches Exemplar